

Bekanntmachung

über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Mechernich am 30. August 2009

Der Rat der Stadt Mechernich hat in seiner 2. Sitzung am 22. Dezember 2009 gemäß den §§ 40 Abs. 1 und 46 b des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande NRW (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.6.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2009 (GV. NRW. S. 372) folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

„Der Rat beschließt gemäß Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses vom 1. Dezember 2009:

- 1. Während der Einspruchsfrist nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses und bei der Vorbereitung der Wahl bzw. der Wahlhandlung wurden keine Einsprüche erhoben. Im Rahmen der Wahlprüfung von Amts wegen sind keine die Gültigkeit der Wahl beeinflussenden Unregelmäßigkeiten festgestellt worden.**
- 2. Gemäß § 46 b i.V.m. § 40 Abs. 1 Ziffer d KWahlG wird die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Mechernich am 30. August 2009 für gültig erklärt.“**

Gegen diesen Beschluss der Vertretung kann gem. § 41 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden und zwar von

- a) jedem Wahlberechtigten des Wahlgebiets,
- b) der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) der Aufsichtsbehörde.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen, einzulegen.

Mechernich, den 2.2.2010

Stadt Mechernich

gez.

Claßen
(stellv. Wahlleiter für die Kommunalwahlen 2009)